

24.11.95**U - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/27 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 in innerstaatliches Recht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Dezember 1986 die Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern erlassen. Diese Richtlinie ist durch die Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 dahingehend geändert worden, daß der Anwendungsbereich klargestellt wird und die Anforderungen an die Geräuschemissionen der genannten Erdbewegungsmaschinen stufenweise verschärft werden.

B. Lösung

Durch eine Verordnung zur Änderung der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV), die auf § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestützt wird, wird die Richtlinie 95/27 EG in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Außerdem wird die Bekanntgabe der zugelassenen Stellen geregelt.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen durch die - bereits bestehende - Überwachung der zugelassenen Stellen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Für einige Typen von Erdbewegungsmaschinen können sich Preissteigerungen infolge konstruktiver Änderungen ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **813/95**

24.11.95

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 01 - Bü 86/95

Bonn, den 24. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

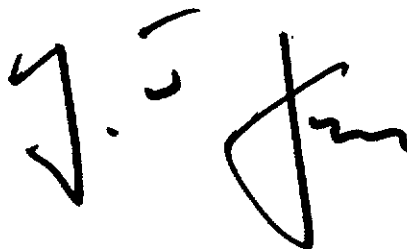
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der
Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Dritte Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹⁾
vom ... 1995

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt: "die durch die Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 168/14) geändert worden ist."
2. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:
"(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Re-

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggertladern (ABl. EG Nr. L 168/14).

aktorsicherheit gibt die zugelassenen Stellen im Bundesanzeiger bekannt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. September 1984 Richtlinien zur Geräuschemission von Baumaschinen erlassen. In der Rahmenrichtlinie (84/532/EWG) sind die Prüfverfahren festgelegt. Für verschiedene Baumaschinentypen sind die zulässigen Geräuschemissionen in Einzelrichtlinien geregelt.

Diese Richtlinien sind durch die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV) vom 10. November 1985 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Weitere Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung und Ergänzung dieser Richtlinien sind durch die Erste und Zweite Verordnung zur Änderung der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 23. Februar 1988 und 18. Dezember 1992 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Die Einzelrichtlinie für Erdbewegungsmaschinen (86/662/EWG) ist durch die Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 1995 dahingehend geändert worden, daß für bestimmte Typen von Erdbewegungsmaschinen die Anforde-

813/95

rungen an die Geräuschemissionen im Zusammenhang mit der Einführung eines praxisgerechteren Meßverfahrens stufenweise verschärft worden sind. Außerdem hat die Richtlinie den Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie (84/532/EWG) klargestellt.

Außerdem wird die Bekanntgabe der zugelassenen Stellen geregelt.

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen durch die bereits bestehende - Überwachung der zugelassenen Stellen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Für einige Typen von Erdbewegungsmaschinen können sich Preissteigerungen infolge konstruktiver Änderungen ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Mit dieser Ergänzung wird die Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 in die Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) eingefügt und somit in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Richtlinie stellt klar, daß Erdbewegungsmaschinen mit einer installierten Leistung von über 500 kW, wie sie z.B. in Bergwerken benutzt werden, vom Anwendungsbereich nicht erfaßt werden. Außerdem regelt die Richtlinie die Voraussetzungen, unter denen die zugelassenen Stellen nunmehr eine EG-Baumusterprüfbescheinigung für Erdbewegungsmaschinen erteilen und verlängern, sowie deren Geltungsdauer. Danach gelten

für alle Erdbewegungsmaschinen die bisherigen Grenzwerte bis zum 29. Dezember 1996, wobei die Schalleistungspegel nach dem bisherigen Verfahren gemessen werden. Ab dann gelten nach Leistungsklassen und Maschinentypen verschärfte Grenzwerte, die nach einem neuen, praxisgerechteren Meßverfahren ermittelt werden; sie werden ab dem 30. Dezember 2001 nochmals verschärft. Die aufgrund des bisherigen Verfahrens ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigungen werden nach dem 29. Dezember 1997 ungültig. Die aufgrund des neuen Meßverfahrens ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigungen werden nach fünf Jahren ungültig, frühestens jedoch nach dem 20. Dezember 2002.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Da der Bescheid über die Zulassung nach wie vor von der obersten Landesbehörde der Prüfstelle schriftlich mitgeteilt wird und die von einer zugelassenen Stelle erteilte Prüfbescheinigung als überregionaler Verwaltungsakt im ganzen Bundesgebiet gilt, dient die Veröffentlichung der zugelassenen Stellen im Bundesanzeiger lediglich der bundesweiten Information der Baumaschinenhersteller.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.